

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	11.11.2013

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Fraktion Die Grünen der
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen), Az. AN/1251/2013
Hier: Sozialkonzept Spielcasino Le Casino, Industriestraße 152-156, Rodenkirchen**

Die Fraktion Die Grünen der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) stellt vor dem Hintergrund, dass jeder Glücksspielanbieter ein Sozialkonzept erstellen muss, bezüglich der Spielhalle auf der Industriestraße in Rodenkirchen folgende Fragen:

- Hat auch der Betreiber dieses Spielcasinos ein Sozialkonzept erstellt?
- Welchen Inhalt hat es?
- Wie wird die Umsetzung solcher Konzepte kontrolliert?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag grundsätzlich jeder Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet ist, ein Sozialkonzept zu erstellen. Allerdings sieht der Glücksspieländerungsstaatsvertrag für bereits bestehende Spielhallen Übergangsfristen vor. Die Spielhalle in der Industriestr. 152-156 ist bis zum 30.11.2017 von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sozialkonzepts befreit.

Die Umsetzung der Sozialkonzepte soll durch die Gewerbebehörde regelmäßig überprüft werden, mit der Erfüllung dieser seit Dezember 2012 bestehenden Aufgabe hat die Verwaltung im laufenden Jahr begonnen. Veranstalter von Glücksspielen sind dazu verpflichtet, Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen zu erheben und der Glücksspielaufsichtsbehörde/Gewerbebehörde alle zwei Jahre hierüber zu berichten.